Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Oktober 2002 in der Fassung der 3. Änderung vom 08. November 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBI. S. 49) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetztes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 418), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61) erlässt die Gemeinde Niederorschel folgende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
- 4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- 7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird auf Antrag des Hundehalters die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund
 für den zweiten Hund
 für den zweiten Hund
 für jeden weiteren Hund
 für den ersten gefährlichen Hund
 für jeden weiteren gefährlichen Hund
 für jeden weiteren gefährlichen Hund
 600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund des § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO – ThürStAnz Nr. 15/2005 S. 748) als gefährliche Hunde festgestellt worden sind oder die aufgrund ihres Verhaltens die Annahmen rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leib und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Für das Halten gefährlicher Hunde kommt § 3 ThürGefHuVO zum Tragen.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Absatz 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Liegt ein Ermäßigungsgrund nach § 6 Abs. 1 vor, beträgt die Höhe der Steuer für jeden ermäßigten Hund jeweils die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 festzusetzenden Steuer. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet § 6 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtsteuer

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtsteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtsteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gemeinde Niederorschel schriftlich mitgeteilt wird, dass ein Hund abgeschafft, abhandengekommen, verstorben oder veräußert worden ist oder dass der Halter aus der Gemeinde Niederorschel verzogen ist, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Steuerpflicht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die nach den §§ 5 bis 8 festgesetzte Hundesteuer wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so tritt die Zahlungsverpflichtung erstmalig, nach dem der Steuertatbestand verwirklicht wurde, ein. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und können ggf. mit einer Geldstrafe geahndet werden.

§ 14 Übergangsregelung

Sofern ein gefährlicher Hund (§ 5 Abs. 4) vor dem (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens der (Änderungs-) Satzung) angemeldet wurde (§ 11 Abs. 1 Satz 1), werden auf ihn solange der selbe Steuerschuldner haftet (§3), für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angewendet.

§15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die 1. Änderung zur Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft, die 2. Änderungssatzung zum 01. Januar 2013 und die 3. Änderungssatzung zum 01. Januar 2014. Gleichzeitig treten alle dieser Änderungssatzungen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

(Siegel)

gez. Dannoritzer Bürgermeister

rechtskräftig seit:
1. Änderungssatzung rechtskräftig ab:
2. Änderungssatzung rechtskräftig ab:
3. Änderungssatzung rechtskräftig ab:
01. Januar 2013
01. Januar 2014